Betreff:
8., Albertgasse 7

Gst.Nr. 1029/1 in
EZ 1015, Kat.Gem. Josefstadt

Gebietsgruppe Ost - Stadterneuerung I
Dresdner Straße 82, 1. Stock
1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37410
Fax: (+43 1) 4000-99-37410
ggo.stadterneuerung1@ma37.wien.gv.at
bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter*in	Telefon	Datum
MA37/2392252-2022-1	DI BSc. Icha	4000/37413	Wien, 20.09.2023

Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

gemäß § 70a BO

Errichtung eines Zubaus

Nach Ablauf der Fristen gemäß § 70a der Bauordnung für Wien (BO) wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Bauvorhaben als mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 70 BO bewilligt gilt.

Es werden Ihnen die mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Parien A und B rückgemittelt.

Hinweis zur Fertigstellungsanzeige:

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von der*dem Bauwerber*in, von der*dem Eigentümer*in (einer*einem Miteigentümer*in) der Baulichkeit oder von der*dem Grundeigentümer*in (einer*einem Grundmiteigentümer*in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:

- eine Bestätigung einer*eines Ziviltechnikers*in über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung sowie darüber, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind und die Grundsätze des barrierefreien Bauens und Planens eingehalten werden;
- wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einer*einem hierzu Berechtigten verfasst und von ihr*ihm – in elektronischen Verfahren elektronisch – unterfertigt sein muss; darüber hinaus ist ein Nachweis über das Erreichen der erforderlichen Zuverlässigkeit der Tragwerke vorzulegen;
- wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, die den Umfang des § 73 Abs. 3 nicht überschreiten, der Ausführung entsprechende Baupläne gemäß § 65 Abs. 1 sowie der Nachweis, dass die*der Bauwerber*in diese zur Kenntnis genommen hat; weiters ist eine nach

den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften gefertigte Bestätigung der*des Ziviltechniker*in (Z 1) bzw. der*des Bauführer*in (Abs. 3 und 3a) anzuschließen, dass die Abweichungen den Umfang des § 73 Abs. 3 nicht überschreiten und entsprechend den Bauvorschriften ausgeführt worden sind; darüber hinaus ist ein Nachweis über das Erreichen der erforderlichen Zuverlässigkeit der Tragwerke vorzulegen;

- die von der*vom Prüfingenieur*in aufgenommenen Überprüfungsbefunde, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden;
- ein positives Gutachten über die Abnahmeprüfung der kraftbetriebenen Parkeinrichtung;
- ein Nachweis über die Erfüllung des Wärmeschutzes sowie des Schallschutzes, wenn das Gebäude anders, jedoch mindestens gleichwertig ausgeführt wurde;
- auf eine Bestätigung der Registrierung der Gebäudebeschreibung gemäß § 128b BO wird verzichtet;
- positives Gutachten über die Trinkwasserinstallation (Verbrauchsanlage);
- Erstellung einer positiven Gefahrenanalyse im Zuge der Bauführung aufgrund des Abstandes von mehr als 11 m zwischen zwei aufeinanderfolgenden allgemein zugänglichen Haltestellen.

 Der Bestätigung einer*eines Ziviltechnikers*in ist ein Nachweis über einen gültigen Energieausweis in elektronischer Form (aktuelle WUKSEA Registrierungsbestätigung) beizulegen.

Ergeht an:

EinbringerIn/BauwerberIn, Grund(mit)eigentümerIn EZ 1015 Kat.Gem. Josefstadt	Alfred Wohlmann Gesellschaft m.b.H.
Einbringer/Bauwerber, Grund(mit)eigentümer EZ 1015 Kat.Gem. Josefstadt	Pfundner Michael unter Anschluss der Pläne A1-A3 und B1-B3

In Abschrift an:

PlanverfasserIn	DI Gunther Palme ZT GmbH

Behörden/Verwaltung:

Finanzamt Österreich - 03 AV03

MA 37 - Bauinspektion, Überwachungsarchiv
unter Anschluss der Pläne C1-C3

Der Sachbearbeiter:
DI BSc. Icha

Für den Abteilungsleiter:
DI Messner

Stadt Wien
Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur